

**Vorlage für die Gemeindeabstimmung vom
21. Mai 2006**

**Reglement über die Unterrichtszeiten an
den Kindergärten**
(Nichteinführung von umfassenden
Blockzeiten)

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25. Oktober 2005 betreffend Nichteinführung der umfassenden Blockzeiten an den Kindergärten auf das Schuljahr 2006/2007 und Genehmigung des Reglements über die Unterrichtszeiten an den Kindergärten.

Reglement über die Unterrichtszeiten an den Kindergärten

vom

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Münchenstein, gestützt auf § 46 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) sowie auf § 12 Absatz 3 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildungsG), beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt gemäss § 109 Absatz 2 BildungsG die von umfassenden Blockzeiten abweichenden Unterrichtszeiten am Kindergarten in der Einwohnergemeinde Münchenstein.

§ 2 Kindergarten

Gestützt auf § 31 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (Vo KG/PS) werden die Unterrichtszeiten am Kindergarten wie folgt festgelegt:

- a. Freiwilliges Kindergartenjahr:
 - Von Montag bis Freitag je 3,6 Lektionen am Morgen (gemeinsam mit den Kindern im zweiten Kindergartenjahr);
 - die restlichen Lektionen an einem Nachmittag (Abteilungsunterricht).
- b. Obligatorisches Kindergartenjahr:
 - Von Montag bis Freitag je 3,6 Lektionen am Morgen (gemeinsam mit den Kindern im ersten Kindergartenjahr);
 - die restlichen 2 Lektionen an einem Nachmittag (Abteilungsunterricht).

§ 3 Überprüfung der abweichenden Unterrichtszeiten

Dieses Reglement wird durch den Schulrat, zusammen mit der Schulleitung, mindestens alle zwei Jahre auf seine Zweckmässigkeit überprüft.

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt, nach Annahme durch die Gemeindeversammlung sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat, auf Beginn des Schuljahres 2006/2007 in Kraft.

A. Erläuterungen

1. Vorgeschichte

Auf den 1. August 2003 ist das neue kantonale Bildungsgesetz in Kraft getreten. Es sieht unter anderem in § 12 „Unterrichtszeiten“ die umfassenden Blockzeiten am Kindergarten und an der Primarschule vor. In den Übergangsbestimmungen ist enthalten, dass die Gemeinden als Träger des Kindergartens und der Primarschule maximal drei Jahre ab Inkrafttreten des Bildungsgesetzes Zeit haben, die umfassenden Blockzeiten umzusetzen. Dies bedeutet eine Frist bis 1. August 2006. Gemeinden, welche für ihren Kindergarten oder die Primarschule abweichende Unterrichtszeiten festlegen wollen, haben innert der gleichen Frist ein entsprechendes Gemeindereglement zu erlassen.

Münchenstein hat die umfassenden Blockzeiten an der Primarschule auf den 1. August 2004 eingeführt. Bezüglich Blockzeiten an den Kindergärten hat der Gemeinderat gemäss Vorgaben des neuen kantonalen Bildungsgesetzes der Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 2005 ein Reglement über die Unterrichtszeiten an den Kindergärten vorgelegt, das mit 160 zu 120 Stimmen gutgeheissen wurde. Darin wird am bisherigen Zustand - und damit an den abweichenden Unterrichtszeiten - festgehalten. Gegen diesen Beschluss ist innert der vorgeschriebenen Frist mit 563 gültigen Unterschriften das Referendum ergriffen worden.

2. Was sind umfassende Blockzeiten an den Kindergärten?

Umfassende Blockzeiten an den Kindergärten bedeuten, dass täglich von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie je nach Klassenstufe (erstes oder zweites Kindergartenjahr) an ein bis zwei Nachmittagen pro Woche zusätzlich Abteilungsunterricht erteilt wird. Die Anfangs- und Schlusszeiten am Vor- und Nachmittag sind an diejenigen der Primarschule angepasst.

Heute gehen alle Kinder - ohne umfassende Blockzeiten - täglich von 08.00 bis 11.30 Uhr sowie an einem Nachmittag von 13.45 bis 15.30 Uhr in den Kindergarten. Die Nachmittagslektionen (Montag oder Dienstag) gelten als Abteilungsunterricht. Das einzelne Kindergartenkind besucht ohne umfassende Blockzeiten während 20 Lektionen pro Woche den Kindergarten.

Mit umfassenden Blockzeiten besucht das einzelne Kindergartenkind während 22 Lektionen pro Woche (1. Kindergartenjahr) bzw. während 25 Lektionen pro Woche (2. Kindergartenjahr) den Kindergarten. Der grosse Unterschied zwischen einem Stundenplan ohne und einem Stundenplan mit Blockzeiten liegt in der Verlängerung des Vormittags um eine halbe Stunde von bisher 11.30 Uhr auf neu 12.00 Uhr sowie im vermehrten Nachmittagsunterricht. In beiden Stundenplänen gilt die Zeit

von 08.00 bis 08.30 Uhr als Einlaufzeit, und eine Lektion dauert in beiden Stundenplänen 50 Minuten.

3. Kosten

Münchenstein verfügt über 11 Kindergärten mit insgesamt 18 Lehrkräften. Davon sind 14 Kindergartenlehrkräfte, 3 Lehrkräfte für Deutschförderunterricht und eine Vorschulheilpädagogin. Einige arbeiten in einem Teilzeitpensum bzw. im Jobsharing. Die Kindergärtnerinnen waren bis 2001 in Lohnklasse 17 mit einem 100 %-Pensum (22 Lektionen) eingereiht. Auf den 1. August 2001 wurden sie vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in Lohnklasse 14 eingestuft, analog den Primarlehrkräften. Ihr Pensum von 22 Lektionen wurde neu gegenüber einem Vollpensum einer Primarlehrkraft (27 Lektionen) als Teilzeitpensum von ca. 82 % definiert. Bei Einführung von umfassenden Blockzeiten erhöht sich die zu erteilende Lektionenzahl der Kindergartenlehrkräfte auf 27 Lektionen, sodass das bisherige 82 %-Pensum in ein 100 %-Pensum umgewandelt wird. Die umfassenden Blockzeiten verursachen der Gemeinde daher jährlich wiederkehrende Lohn-Mehrkosten von rund Fr. 250'000.--, die ausschliesslich aus der Pensenerhöhung stammen. Für die Einführung von Blockzeiten an den Kindergärten werden voraussichtlich keine zusätzlichen Räume oder andere neue Infrastrukturen benötigt.

B. Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat versteht sehr wohl die gesellschaftspolitischen Anliegen, die hinter den umfassenden Blockzeiten stehen. Aus finanziellen Gründen kann er aber zurzeit den damit verbundenen erheblichen Mehrkosten nicht zustimmen. Die Gemeindefinanzen wurden in den letzten Jahren mit mehreren Steuererhöhungen und einem rigorosen Sparkurs ins Lot gebracht, mit Sparopfern auf vielen Ebenen. Der Steuerfuss ist im Vergleich mit den umliegenden Gemeinden hoch. Münchenstein erhält vom Kanton keinen Finanzausgleich und damit auch keinen Anteil an die Löhne der Lehrkräfte.

Gemäss den Vorgaben des kantonalen Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (in Kraft seit 1. August 2003) haben die Gemeinden innert 3 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes umfassende Blockzeiten einzuführen oder aber in einem Reglement abweichende Unterrichtszeiten zu regeln. Dieses Reglement muss mindestens alle zwei Jahre durch den Schulrat, zusammen mit der Schulleitung auf seine Zweckmässigkeit hin überprüft werden. Somit ist die Einführung umfassender Blockzeiten nicht auf unbestimmte Zeit verschoben.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Reglement über die Unterrichtszeiten an den Kindergärten und der Nichteinführung der umfassenden Blockzeiten ab dem Schuljahr 2006/2007 zuzustimmen.

C. Stellungnahme des Referendumskomitees

Blockzeiten in Münchenstein sind ein Muss! Das Reglement zur Verhinderung der Blockzeiten ist unnötig und falsch und muss abgelehnt werden. Die folgenden Gründe sprechen für eine umfassende Einführung der Blockzeiten auch in den Kindergärten:

➤ **Familienergänzende Betreuung ist eine gesellschaftliche Notwendigkeit**

Neben allen Parteien verlangen sogar die Economie Suisse und der Arbeitgeberpräsident Hasler, die man nicht unbedingt als Sozialapostel kennt, eine Verbesserung der Strukturen, um die Familien besser zu unterstützen. Auch die bürgerlichen Parteien in Münchenstein sehen deren Notwendigkeit ein.

➤ **Die Kindergärtnerinnen und der Schulrat sind klar für die Einführung der Blockzeiten**

Aus pädagogischen Gründen stellt die Verlängerung des Unterrichts eine grosse Verbesserung dar, die unseren Kleinsten zu Gute kommen. Der Unterricht kann besser strukturiert werden, es bleibt mehr Zeit für Spiel und Pausen.

Erfahrungen aus einem Pilotversuch in Münchenstein sowie aus anderen Gemeinden zeigen, dass auch die Eltern sehr positiv darauf reagieren.

➤ **Das Münchener Volk hat zum neuen Bildungsgesetz und damit zu Blockzeiten mit über 80 % Ja gesagt**

Ein Blockzeiten-Verhinderungsreglement muss daher abgelehnt werden.

➤ **Unterstützung von Zweiverdiener- und Alleinerzieher-Familien**

Wir haben heute eine Scheidungsrate von über 40 %. In vielen Familien reicht ein Einkommen nicht mehr für den Unterhalt der Familie.

Für die vielen Einzeltern- und Zweiverdiener-Familien müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die ihnen neben der Familienarbeit auch eine Erwerbstätigkeit erlauben, sonst zahlen wir den Unterhalt der Familien über die Sozialhilfe. Dies ist einerseits für die Gemeinden teuer und andererseits nicht das, was viele Familien wünschen. Die Einführung von Blockzeiten stellt einen ersten Schritt in Richtung Verbesserung dar.

➤ **Attraktivitätssteigerung von Münchenstein für Familien**

Der Gemeinderat beklagt immer wieder eine Überalterung von Münchenstein. Wenn wir als bald einzige Gemeinde im Baselbiet die

Blockzeiten im Kindergarten nicht einführen, bleiben wir trotz ‚guten Pflaster‘ Sprüchen unattraktiv für Familien.

Die Gemeinde ist dann attraktiv, wenn sie eine bedürfnisgerechte Infrastruktur anbietet. Umfassende Blockzeiten tragen deutlich zur Attraktivität einer Gemeinde bei, denn sie sind eine Bereicherung für Kinder, Eltern und Lehrpersonen. Bei der Wahl des Wohnortes kommt dem Vorhandensein umfassender Blockzeiten auf Stufe Kindergarten und Primarschule vor allem bei jüngeren Familie mit Kindern ein grosser Stellenwert zu.

➤ **Hauptargument der Blockzeitengegner: kein Geld**

Obwohl offensichtlich jedermann in Münchenstein von der Notwendigkeit der Einführung von Blockzeiten überzeugt ist, wird die unbefriedigende Finanzlage der Gemeinde als einziger Grund dagegen angeführt. Oft wird auch den Befürworterinnen der Blockzeiten ein schlechtes Gewissen gemacht, dass sie es wagen, angesichts der katastrophalen Finanzlage der Gemeinde so grosse Ausgaben zu verlangen.

Ein schlechtes Gewissen ist hier keinesfalls angebracht! Gemäss den Vorgaben des kantonalen Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (in Kraft seit 1. August 2003) und der dazugehörenden Verordnung für die Primarschule und den Kindergarten haben die Gemeinden innert 3 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes umfassende Blockzeiten einzuführen.

➤ **Verhelfen Sie den Blockzeiten zum Durchbruch, lehnen Sie das Blockzeitenverhinderungsreglement ab**

D. Abstimmungsfrage

Was bewirkt ein JA?

Bei einem JA wird das von der Gemeindeversammlung erlassene Reglement über die Unterrichtszeiten an den Kindergärten gutgeheissen. Es werden ab 1. August 2006 keine umfassenden Blockzeiten eingeführt.

Was bewirkt ein NEIN?

Bei einem NEIN wird das Reglement über die Unterrichtszeiten an den Kindergärten abgelehnt. Es werden ab 1. August 2006 obligatorisch gemäss Bildungsgesetz die umfassenden Blockzeiten eingeführt.